



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Steinach
Frau erste Bürgermeisterin o. V. i. A.
Am Sportzentrum 1
94377 Steinach

Straubing, 21.11.2022

Az.: 21-6411/3

Uwe Roth

Zimmer 238

Telefon 09421/973-267

Telefax 09421/973-416

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen Münster Nord und Münster Süd in den Weihergraben und Lohgraben durch die Gemeinde Steinach, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- 1. Gehobene Erlaubnis
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen
- 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Steinach - Betreiber -, Am Sportzentrum 1, 94377 Steinach, wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Weihergrabens und Lohgrabens (jeweils Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

- 1.1.2 Zweck der Benutzungen

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des Mischwassers aus den beiden Mischwasserentlastungsanlagen Münster Süd und Münster Nord.

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,

Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

1.1.3 Plan

Den Benutzungen liegen die Antragsunterlagen der EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Michael-Burgau-Straße 22a, 93049 Regensburg, vom 03.02.2021, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Antragsunterlagen vom 03.02.2021 bestehen im Wesentlichen aus

- Erläuterung,
- hydrotechnischen Berechnung,
- Systemskizze Abwasseranlage Kirchroth – Münster,
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000,
- Berechnungslageplan M 1 : 2.000,
- Bauwerksplan RÜB Münster Süd B 71 M 1 : 50,
- Bauwerksplan RÜB Münster Nord B 70 M 1 : 50 und
- Grundstücksverzeichnis.

Es wird Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsbauwerken

- Regenüberlaufbecken (RÜB) Münster Süd (B 71) auf der Flur Nr. 204, Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach, in den Lohgraben und
- Regenüberlaufbecken (RÜB) Münster Nord (B 70) auf der Flur Nr. 402, Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach, in den Weihergraben

eingeleitet

Die Einleitungsstellen haben folgende UTM-Koordinaten (UTM Zone 32):

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Mischwasserentlastungsanlage	Ostwert	Nordwert
RÜB Münster Süd (B 71)	761720	5427706
RÜB Münster Nord (B 70)	761172	5428345

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 23.05.2022 sowie dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.11.2022 versehen.

1.2 Beschreibung der Anlagen

Der Ortsteil Münster in der Gemeinde Steinach wird überwiegend im Mischverfahren entwässert. Die in den letzten Jahren ausgewiesenen Baugebiete „Schloßstraße“ und „Waldweg“ wurden im Trennverfahren erschlossen.

Die Gemeinde Steinach leitet das im Ortsteil Münster zu behandelnde Mischwasser zur Kläranlage Kirchroth ab. Zur Entlastung der Mischwasserkanalisation betreibt die Gemeinde Steinach im Ortsteil Münster zwei Regenüberlaufbecken.

Die Gemeinde Kirchroth betreibt seit dem Jahr 2000 eine Belebungsanlage mit Aufstaubetrieb (Ausbaugröße 4.800 EW). Das an die Kläranlage Kirchroth angeschlossene Entwässerungsgebiet umfasst neben dem Ortsteil Münster, Gemeinde Steinach, alle größeren Ortsteile der Gemeinde Kirchroth.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Die Erlaubnis endet am 31.12.2042.

2.2 Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

2.2.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Mischwasserentlastungsanlage	maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	erforderliches Volumen (m ³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit
RÜB Münster Süd (B 71)	758	75	6	Kläranlage Kirchroth
RÜB Münster Nord (B 70)	1513	93	38	Kläranlage Kirchroth

2.2.2 Erforderliche Sanierungsplanung für das Kanalnetz

Die Einhaltung der hydraulischen und konstruktiven Anforderungen sowie des spezifischen Speichervolumens im Kanalnetz ist auf der Grundlage des einschlägigen DWA Arbeitsblatt A 102 ergänzend nachzuweisen. Die Berechnungsgrundlagen sind auf die geprüften Tekturunterlagen der Kläranlage Kirchroth vom 06.12.2021 und 25.05.2022, gefertigt vom Ingenieurbüro Dr.-Ing. Schreff, Stadtplatz 15, 83714 Miesbach, abzustimmen. Der Nachweis ist bis spätestens 31.12.2027, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 5 Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides, dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes sind an die Bemessung und Konstruktion der Mischwasserentlastungseinrichtungen Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung zu stellen.

2.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen der EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Michael-Burgau-Straße 22a, 93049 Regensburg, vom 03.02.2021

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Insbesondere ist folgende Prüfbemerkung zu beachten:

Die vorliegenden Bauwerkspläne der Mischwasserentlastungsanlagen entsprechen weitgehend dem Stand der Planung bei der erstmaligen Erstellung der Bauwerke. Im Zuge der ergänzend zu führenden Nachweise sind die Mischwasserentlastungsanlagen dahingehend zu überprüfen, inwieweit bei der Ausführung von den ursprünglichen Entwurfsunterlagen abgewichen oder zwischenzeitlich bauliche Änderungen durchgeführt wurden. Die Bauwerkspläne sind bei Bedarf zu aktualisieren und spätestens zusammen mit dem ergänzenden Nachweis nach Nr. 2.2.2 dieses Bescheides dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

2.4 Betrieb und Unterhaltung

2.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Mischwasserentlastungsanlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV), in der jeweils gültigen Fassung, vorzunehmen.

Zusätzlich ist nach jedem stärkeren Regenereignis bei den Mischwasserentlastungsanlagen eine einfache Sichtprüfung und Funktionskontrolle vorzunehmen.

2.4.3 Dienst- und Betriebsanweisung

2.4.3.1 Der Betreiber muss eine **Dienstanweisung** und eine **Betriebsanweisung** ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren.

Die Dienst- und Betriebsanweisung sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

2.4.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

2.4.3.3 In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.5 Anzeige- und Informationspflichten

2.5.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.5.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Mischwasserentlastungsanlagen oder andere Maßnahmen, bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss (z. B. Sanierungsmaßnahmen), sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten mindestens 2 Wochen vorher) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

2.6 Unterhaltung und Ausbau der Gewässer

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.7 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

3. Abwasserabgabe

3.1 Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich vom Einleiter eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Soweit die Anforderungen dieses zulassenden Bescheides und des § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

3.2 Abgabenfestsetzung

Die Abwasserabgabe wird ggf. in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

4. Widerruf

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.09.1999, Az.: 42-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 23.11.2020, Az.: 21-6411/1, 6411/2 und 6411/3, wird bezüglich der Mischwasserentlastungsanlagen Münster Nord und Münster Süd widerrufen.

5. Kosten

5.1 Der Betreiber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 200,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1661,50 Euro.

Der Widerruf ergeht kostenfrei.

G r ü n d e:

I.

Den Gemeinden Kirchroth und Steinach wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.09.1999, Az.: 42-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 23.11.2020, Az.: 21-6411/1, 6411/2 und 6411/3, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Kößnach und des Weiher- und Lohgrabens durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Kirchroth behandelten Abwassers sowie des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken in den Ortsteilen Kirchroth und Kößnach (Gemeinde Kirchroth) sowie im Ortsteil Münster (Gemeinde Steinach) und des über den Regenwasserkanal abgeleiteten Regenwassers im Ortsteil Thalstetten.

Die Erlaubnis war ursprünglich bis zum 31.08.2019 befristet und wurde mit dem Bescheid vom 23.11.2020, Az.: 21-6411/1, 6411/2 und 6411/3, übergangsweise bis zum 31.12.2022 befristet.

Die Gemeinde Steinach beantragte mit dem Schreiben vom 05.02.2021 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen Münster Nord und Münster Süd in den Weihergraben und Lohgraben.

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Steinach wurden die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurden die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Einwendungen Privater wurden im förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nicht vorgebracht.

Weil wegen der COVID-19-Pandemie derzeit physische Erörterungstermine grundsätzlich nicht möglich sind wurde das wasserrechtliche Gestattungsverfahren mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSig) fortgeführt. Die Online-Konsultation wurde vom 26.09.2022 bis 17.10.2022 durchgeführt und ersetzt den physischen Erörterungstermin.

Während der Online-Konsultation sind keine neuen Stellungnahmen bzw. Einwendungen Privater beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen.

Die Gemeinde Kirchroth beantragte mit dem Schreiben vom 06.08.2020 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Kirchroth und von abgeschlagenem Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsbauwerken Aufroth, Kirchroth, Kößnach, Krumbach, Niederachdorf, Obermiethnach, Pillnach, Pondorf, Roith und Untermiethnach, in die Kößnach, den Breimbach, den Elsengraben, den Feldgraben, den Großen Perlbach und in einen zum Furtbach führenden namenlosen Wiesengraben.

Das förmliche wasserrechtliche Gestattungsverfahren hierfür wird derzeit mit einer Online-Konsultation vom 07.11.2022 bis 28.11.2022 durchgeführt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Betreibers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Soweit in diesem Bescheid abwasserabgabenrechtliche Regelungen getroffen werden, beruht die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes auf Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

1. Die beantragten Einleitungen von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen Münster Nord und Münster Süd in den Weihergraben und Lohgraben bedürfen als Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Dem Betreiber konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Die Gewässerbenutzungen liegen im öffentlichen Interesse.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

2. Die Prüfung hat ergeben, dass die in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, sind die beantragten Gewässerbenutzungen gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Mischwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf die Gewässer durch die Mischwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Den Nachweis, dass die bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen der Gemeinden Kirchroth und Steinach, Ortsteil Münster, dem Stand der Technik entsprechen, führt die EBB Ingenieurgesellschaft mbH, 93049 Regensburg, anhand des ATV Arbeitsblattes A 128 vom April 1992 mit Hilfe des vereinfachten Aufteilungsverfahrens. Mehrere Abstimmungsgespräche mit dem Betreiber der aufnehmenden Kläranlage Kirchroth und der beauftragten EBB Ingenieurgesellschaft mbH, 93049 Regensburg, wurden vor Fertigstellung der vorliegenden Antragsunterlagen hierzu geführt.

Den Gesprächspartnern wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf dabei signalisiert, dass ein Nachweis nach dem ATV Arbeitsblatt A 128 grundsätzlich akzeptiert wird. Die Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, ein Nachweisverfahren anzuwenden, wurde nicht aufgegriffen.

Die Berechnungsergebnisse der Gesamtabwasseranlage Kirchroth einschließlich des Ortsteils Münster, Gemeinde Steinach, zeigen nun, dass die Kriterien für die Anwendung des vereinfachten Aufteilungsverfahrens des ATV Arbeitsblattes A 128 nicht eingehalten werden. Das ATV Arbeitsblatt A 128 sieht in diesen Fällen vor, dass der Nachweis anhand einer Schmutzfrachtberechnung geführt werden muss. Mit dem Erscheinen der DWA Arbeitsblätter A 102 – Teil 1 und 2 – im Dezember 2021 wurde das ATV Arbeitsblatt A 128 zwischenzeitlich zurückgezogen.

Die Einführung einer einheitlichen Bewertungsgrundlage für Niederschlagswasser in Misch- und Trennverfahren mit dem Referenzparameter AFS63 und die Berücksichtigung des Stoffrückhalts in Behandlungsanlagen erfordern nach den einschlägigen DWA Arbeitsblättern A 102 nun die generelle Anwendung eines Nachweisverfahrens.

Der Betrieb der vorhandenen Mischwasserentlastungsanlagen hat augenscheinlich bisher zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer geführt. Aufgrund des gewählten Drosselabflusses $Q_{dr} = 38 \text{ l/s}$ beim RÜB Münster Nord ist davon auszugehen, dass der Beckenüberlauf weniger häufig anspringt. Bei einer Überrechnung der bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen nach den derzeit einschlägigen technischen Richtlinien und der Anwendung eines Nachweisverfahrens ist zu erwarten, dass die Einrichtungen und das vorhandene Speichervolumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügen. Optimierungen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gewässer, den Betrieb der Mischwasserentlastungsanlagen und der dazu gehörigen Pumpwerke (Förderleistung) sowie eine Verbesserung der Gesamtenergiebilanz der gemeinsamen Abwasseranlage können vermutlich dabei erzielt werden.

Die Nachreichung eines ergänzenden Nachweises für die Mischwasserentlastungsanlagen nach dem einschlägigen DWA Arbeitsblatt A 102, abgestimmt auf die Tekturunterlagen der Kläranlage Kirchroth vom 06.12.2021, sind aus den vorgenannten Gründen notwendig. Angemessene Fristen für die Planvorlage sind in der Nr. 2.2.2 dieses Bescheides festgesetzt. Dieses Vorgehen wurde mit dem Betreiber bereits erörtert.

3. Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Befristung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2042 (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) festgelegt.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3.2 Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

3.2.1 Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Mischwasserentlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung war bis Dezember 2020 das Arbeitsblatt ATV-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“. Das Arbeitsblatt ATV-A 128 wurde zwischenzeitlich durch das Arbeitsblatt DWA-102 ersetzt. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Aus Gründen des Gewässerschutzes müssen an die Bemessung und Konstruktion der Mischwasserentlastungseinrichtungen darüber hinaus Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden.

3.2.2 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in der Nr. 2.2.1 dieses Bescheides der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

3.2.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

3.2.4 Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Mischwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

3.2.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen und ggf. Bestandsplänen (Bauwerksplänen) sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

3.2.6 Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer

Die Unterhaltslast für den Lohgraben und den Weihergraben obliegt der Gemeinde Steinach (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

4. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall war die Voraussetzung für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Mischwasserbeseitigung dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann.

Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Mischwassereinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe). Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für den Betreiber wird hingewiesen.

5. Abwasserabgabe

Die Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem nach § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. Art. 6 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayAbwAG sind eingehalten.

6. Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.09.1999, Az.: 42-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 23.11.2020, Az.: 21-6411/1, 6411/2 und 6411/3, bezüglich der Mischwasserentlastungsanlagen Münster Nord und Münster Süd, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis zum 31.12.2022) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselben Gewässerbenutzungen existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Betreiber und z. B. auch für das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und für das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Betreiber bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr.

Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Betreiber wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt.

Die Gewässerbenutzungen werden durch diesen Bescheid weiter erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

7. Zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf) sind aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG zu erheben.

Der Widerruf ergeht gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

Hinweise:

1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

3. Betrieb der Kanalisation

Aufgrund des an die Kläranlage Kirchroth angeschlossenen weitläufigen Kanalnetzes sind Rückschlüsse auf den Fremdwasserzufluss aus einzelnen Teilentwässerungsgebieten und somit auf die Dichtigkeit der Kanalnetze der einzelnen Ortsteile und ggf. vorhandene Zuflüsse von nicht zu behandelndem Abwasser gezielt kaum möglich.

Aus diesem Grund wird empfohlen, im Bereich des Regenüberlaufbeckens Münster Nord bzw. beim Übergabeschacht eine Einrichtung zu schaffen, mit deren Hilfe der Fremdwasserzufluss aus dem Ortsteil Münster gemessen und der Fremdwasseranteil ermittelt werden kann.

4. Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v. a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen.

(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

5. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft und stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ebenfalls nicht geprüft.

Zudem erstreckt sich die Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

6. Die geprüften Tekturunterlagen der Kläranlage Kirchroth vom 06.12.2021 und 25.05.2022, gefertigt vom Ingenieurbüro Dr.-Ing. Schreff, Stadtplatz 15, 83714 Miesbach, werden von der Gemeinde Kirchroth zur Verfügung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Regierungsrat

In Abdruck

1. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Postfach 20 61
94460 Deggendorf

zum Gutachten vom 23.05.2022, Az.: 2.3-4536.1-SR-190-17985/2022, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Bezirk Niederbayern
-Fachberatung für Fischerei-
Postfach
84023 Landshut

zur Stellungnahme vom 26.02.2021, Az.: 23-8-21-0459 Pa/Te, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen konnten deshalb in diesem Bescheid auch nicht berücksichtigt werden.

Ob die Mischwasserentlastungsanlagen bei Erschließungsmaßnahmen noch ausreichend dimensioniert sind, erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der Beteiligung in der Bauleitplanung.

3. Gemeinde Kirchroth
Regensburger Straße 22
94356 Kirchroth

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Die Autobahn GmbH des Bundes
Außenstelle Regensburg
Alemannenstraße 9
93053 Regensburg

zur Stellungnahme vom 03.05.2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Sachgruppe 22/1
- Fachlicher Naturschutz -
i m H a u s e

zur Stellungnahme vom 04.02.2022, Az.: 22/1-1737/13-110, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

6. Sachgebiet 61
- Hygiene, Infektionsschutz -
i m H a u s e

zur Stellungnahme vom 15.03.2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

7. mit 1 Antragsfertigung zum Verbleib

Sachgebiet 21
- Wasserrecht -
i m H a u s e

zur Führung des Wasserbuches WB A/ 186 (wegen Widerruf).

8. Vorgang KA + MW + NSW Kirchroth